

Stefan Walser

Stefan Walser  Hamburg

Fax: +49

Email:

Amtsgericht Barmbek  
Spohrstraße 6

22083 Hamburg

Mein Aktenzeichen:  
HH-Terrorismusfinanzierung

12. Dezember 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

895 F 204/13, 110/20, 78/22, u.a. 04.01.2025

2025-01-12\_anFamG-Barmbek-895-F-204-13\_Widerspruch.odt

Beschwerde

Sehr geehrte Frau Münster,

sehr geehrter Herr Dubbel-Kristen,

gegen den Beschluss vom 30.12.2024, zugestellt am 04.01.2025, wird das im Rechtsbehelf angegebene Rechtsmittel Beschwerde eingereicht. Jedenfalls wird das nach Art. 13 EMRK zulässige Rechtsmittel eingereicht.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Restitutions- bzw. Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse unter 895 F 204/13 und nachfolgende eingereicht sind, die sie in Ihrem Beschluss vom 30.12.2024 gewissenhaft nicht benennen. Insbesondere sind diese anhängig, weil die gesamtschuldnerischen Schuldbeitritte von garantenpflichtigen Richtern – hier insbesondere Richterin Fr. Dr. Kristina Groth und Fr. Dr. Pflaum und anderen – vor uns Eltern verheimlicht worden waren. Beschlüsse, mit denen meiner Familie mit aktivem Richterwissen materielles Recht unterschlagen worden war, stellen aus meiner Sicht vorsätzliche Rechtsbeugung dar. Solche Beschlüsse sind von Amtswegen aufzuheben! Formelle Rechtskraft ist nicht in der Lage sich über materielles Recht, insbesondere Grundrechte zu erheben. Ich empfehle Ihnen hierzu einschlägige Literatur zu Grund- und Menschenrechten aus dem Grundgesetz, dem Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei, der Konvention gegen das Verschwindenlassen, etc.

Es ist Ihnen, Frau Münster und Herr Dubbel-Kristen, bewusst, dass die Finanzierung ab 24.02.2014 aus der Staatskasse erfolgte, womit ich Sie auf § 89c StGB – Terrorismusfinanzierung – hinweise und entsprechend § 158 StPO Strafanzeige bei Ihnen einreiche. Die Verjährung der Bildung einer Vereinigung, die unter Mitwissen von Richterin Fr. Dr.

Groth ab 23.01.2014 für das Verschwindenlassen meiner beiden älteren Kinder sorgte, beträgt 30 Jahre. Sie, Frau Münster, haben kein Recht daraus resultierende Kindeswohlgefährdungsverfahren zu verschleppen! Nur weil Sie – die Abteilung 895 – abgewartet haben, bis meine beiden älteren Kinder volljährig geworden sind, heißt das nicht, dass die Verfahren damit beendet sind. Sie missachten das Alter unseres jüngsten Kindes, das auf Grund der Verträge ab 24.02.2014 zwischen Fr. Verena Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh, der Wiespahl gGmbH, Gangway e.V., Waldorfschulen, etc. noch immer gefährdet und von Ihnen geschädigt ist.

An ausgereichten Steuergeldern zu den Verträgen ab 24.02.2014 kann das Kinderhaus Wiedenloh kein Eigentum begründen. Gelder, die mit Hilfe von Betrug und Untreue ausgereicht worden waren, sind zurückzufordern: Fr. Verena Domsch hatte keine Vertragsbefugnisse und die gesamten Vorgänge ab 23.01.2014 sind – jedenfalls aus meiner Sicht – vorsätzlich begangene Verbrechen zur Zerstörung unseres Familienlebens.

Es finden noch immer Nachtstellungen nach § 238 StGB durch die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister Herr Peter Tschentscher, vertreten durch seine Bediensteten unterschiedlicher Behörden und Ämter statt. Anstiftung nach § 26 StGB oder Beihilfe nach § 27 StGB sind ebenfalls Straftaten. Dadurch ist die Lebensgestaltung eines jeden Einzelnen unserer Familie schwerwiegend beeinträchtigt! **Das heißt:** Es finden seit 23.01.2014 fortgesetzt weiter Straftaten aus Hamburger Behörden und Ämtern heraus statt, wozu Sie in voller Verantwortung stehen.

Weil dieses Verfahren nunmehr öffentlich geführt wird, wird das von Richtern, also auch von Ihnen geleistete Amtsgebahren ab 23.01.2014 hier noch einmal kurz vorgestellt.

Ich möchte von Richtern nicht belogen und betrogen werden! Ich möchte Antworten haben, die nach Recht und Gesetz getroffen werden. Wenn Richter auf Grund eines falsch verstandenen Corpsgeist dazu nicht in der Lage sind, werden dadurch die Art. 1 und 20 GG und §§ 331ff StGB nicht obsolet, sondern müssen nach Art. 2 EU-Vertrag greifen.

Die nachfolgend einkopierten Beweise **und noch sehr viel mehr** liegen Ihnen schon seit Jahren vor. Unter anderem wird auf die Beschwerdebegründung (65 Seiten) vom 08.08.2017 hingewiesen. Also los gehts, führen Sie das Verfahren und antworten Sie hinreichend präzise:

Zu nachfolgenden Anträgen 1 bis 8 ist unter Heranziehung des Beteiligten (vgl. § 27 Abs. 2 FamFG) Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Herrn Peter Tschentscher, vertreten durch welches Amt auch immer, **beantragt**, Sorge dafür zu tragen, dass „Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben“ sind und abgegeben werden.

23. Januar 2014:

Kontaktprotokolldetails: 1068570 -  Walser Seite 1 von 1 *MS*

Kontaktprotokolldetails: 1068570  Walser  
Kontaktprotokolldetails ändern

[Bearbeiten](#) [Löschen](#) [Schließen](#)

**Details**

<b>Zweck(e):</b> Familiensituation	<b>Autor:</b> Christiane Ladewig
<b>Standort:</b> Dienststelle Jugendamt	<b>Beschreibung des Standorts:</b>
<b>Startdatum/-zeit des Kontakts:</b> 23.01.2014 00:00	<b>Enddatum/-zeit des Kontakts:</b> 27.12.2014 00:00
<b>Kontakttyp:</b>	<b>Art der Kontaktaufnahme:</b> Telefon
<b>Erstellungsdatum:</b> 03.03.2014 16:57	<b>Erstellt von:</b> Christiane Ladewig
<b>Status:</b> Aktiv	

**Betroffene Beteiligte**

**Teilnehmerdetails**

[Neuen Teilnehmer hinzufügen](#)

Fallbeteiligte		Benutzer	
Aktion	Name	Aktion	Name
<a href="#">Entfernen</a>	<input type="text"/>		

**Beschreibung**

Am: 03.03.2014 16:57:04 Zentraleuropäische Zeit  
Erstellt von: Christiane Ladewig  
Protokoll(Inhalt und Ergebnis): 23.01.2014: Anruf bei Herrn Donath-Neumann, BAS A: Vorabinfo über den Fall. 24.01. Nachfrage bei Frau Askeri, BAS G, wer ist bei den AVs zuständig. Frau Domsch. 27.01.2014 . Anruf bei Frau Domsch: Kurze Info über den Fall.

[Bearbeiten](#) [Löschen](#) [Schließen](#)

Bild 1: ASD-Aktenauszug in 895 F 204/13 zu telefonischen Absprachen vom 23.01. und 27.01.2014

Auf Grund dieser Aktendokumentation von Fr. Christiane Ladewig ist davon auszugehen, dass ab 23.01.2014 Verbrechen gegen meine Kinder, meine Frau und mich verabredet worden waren. Erstmals taucht in den Akten der Freien und Hansestadt Hamburg im Bezug auf unseren Fall die Beteiligte Frau Verena Domsch auf, ebenfalls eine Garantpflichtige.

Frau Christiane Ladewig dokumentiert etwas von „Vorabinfo“; diese steht hier aber nirgends! Warum sagt Frau Askeris, BAS G, dass bei den AVs (Amtsvormunden) Fr. Domsch zuständig sei? Was hat Fr. Ladewig am 27.01.2014 Fr. Domsch erzählt? Handelt es sich um eine gefälschte Aktendokumentation, u.a. auch weil ein „Telefonkontakt“ vom 23.01.2014 erst am 03.03.2014 erstellt worden war?

**Antrag:**

1. Es ist beantragt zu klären, was in diesen Telefonaten besprochen worden war.

**04. Februar 2014:**

> Moin Herr Mitschke,  
 >  
 > über die Schwester gibt es praktisch keine Unterlagen, da es bisher ausschließlich um  ging. In der letzten Anhörung beim Familiengericht wurden aber die Probleme so deutlich, dass die Richterin entschieden hat, dass der ASD beide Kinder unterbringen soll, der Verfassungspfleger hatte das beantragt.  
 >  
 > Gruß  
 > D-N  
 >  
 > -----Ursprüngliche Nachricht-----  
 > Von: Steffen Mitschke [mailto:steffenmitschke@me.com]  
 > Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2014 07:07  
 > An: Donath-Neumann, Michael  
 > Betreff: Re: Anfrage  
 >  
 > Moin moin Herr Donath-Neumann,

1

Bild 2: ASD-Aktenauszug in 895 F 204/13 zum Email-Austausch am 04.02.2014

**Antrag zum Email-Austausch Mitschke und Donath-Neumann:**

2. Es ist beantragt festzustellen, dass die Behauptung „*dass die Richterin entschieden hat, dass der ASD beide Kinder unterbringen soll,*“ eine Falschaussage gegenüber Herrn Steffen Mitschke ist.

**Ladewig, Christiane**

**Von:** Timm Kreyer <Kreyer@kreyer-hamburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Februar 2014 15:04  
**An:** Ladewig, Christiane  
**Betreff:**  Walser

Sehr geehrte Frau Ladewig,

ich wollte nur einmal nachfragen, ob sie schon eine Einrichtung gefunden haben, die die Möglichkeit bietet, die Geschwister Walser aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Timm Kreyer

--  
 Rechtsanwalt & Mediator  
 Fachanwalt für Familienrecht  
 Max-Brauer-Allee 52  
 22765 Hamburg

+49 (0) 40 413.586.14 T  
 +49 (0) 40 413.586.15 F

[www.kreyer-hamburg.de](http://www.kreyer-hamburg.de)  
[kreyer@kreyer-hamburg.de](mailto:kreyer@kreyer-hamburg.de)

Bild 3: ASD-Aktenauszug in 895 F 204/13 zu Email von RA Kreyer an Fr. Ladewig

**Antrag:**

3. Es ist beantragt, Verfahrensbeistand Hr. Timm Kreyer aus dem Verfahren zu entpflichten.

Begründung zu Antrag 3: Verfahrensbeistand Hr. Timm Kreyer hat sich pflichtwidrig gegenüber meinen Kindern verhalten. Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer hatte in Kenntnis der Kinderheimsuche Anzeigepflichten nach § 138<sup>1</sup> Abs. 1 Nr. 6 StGB und § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB iVm § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB iVm § 239a StGB bzw. § 239b StGB. Die Interessen meiner Kinder hatte er nie vertreten, aber dafür Schriftsätze des Kinderhauses Wiedenloh bei Gericht eingereicht. **RA Kreyer ist und war nicht der Vertreter bzw. Verfahrensvollmächtigte des Kinderhauses Wiedenloh.** Insbesondere hat er unsere Kinder nie über das Verfahren und sein Verhalten aufgeklärt.

**Antrag zur Email des Verfahrensbeistands Hr. Timm Kreyer vom 04.02.2014:**

4. Es wird beantragt festzustellen, dass Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer in Kenntnis der Kinderheimsuche war.
5. Es wird beantragt festzustellen, dass Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB und § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB iVm § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB iVm § 239a StGB bzw. § 239b StGB hatte.

Begründung zu Antrag 4 und 5:

Nach rechtswidriger Anordnung von Inobhutnahmen am 24.02.2014, zu denen Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer hinreichend vorab Kenntnis hatte, **und** zu denen Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer die am 25.02.2014 gerichtsfesten Widersprüche von uns einzig personensorgeberechtigten Eltern volagen, war ihm – er ist Fachanwalt für Familienrecht und lt. Angaben der Hamburgischen Rechtsanwaltskammer damit „geprüfte Qualität“ – bekannt, dass das in unsere Familie eingreifende Kinderhaus Wiedenloh seine pekuniären Interessen zur rechtswidrigen anonymen Verwahrung unserer Kinder geleistet haben will.

Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer war die aufschiebende Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO bekannt; im Übrigen genauso wie allen beteiligten Richtern!

Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer ließ er es zu, dass das Kinderhaus Wiedenloh ohne jegliche Rechtsgrundlage das anonyme Verschwindenlassen<sup>2</sup> unserer beiden ältesten Kinder in Verbindung mit § 239a StGB bzw. § 239b StGB besorgte und dabei die Wochenfrist aus § 239 StGB bzw. § 239b StGB deutlichst durchbrochen worden war. Mit seiner Teilnahme an der Kindesanhörung am 05.03.2014 im Tatort des Verschwindenlassens im

1 Auf die Fassung § 138 StGB in der Fassung vom 04. August 2009 wird hingewiesen.

2 Auf die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen in *Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 5. August 2009*, wird Bezug genommen.

Kinderhaus Wiedenloh und seinen rechtlichen Fehl- bzw. Falschvorträgen iVm § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) im Widerspruch der Interessen unserer Kinder ab 06.03.2014 zu allen Verfahren besorgte er seine Mittäterschaft. Die Interessen unserer Kinder bemaßen und bemessen sich am objektiven Recht, das heißt an der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten.

**10.02.2014:**

<b>Amtsgericht Hamburg-Barmbek</b>	<b>Hamburg, 10.02.2014</b> <span style="float: right; font-family: cursive;">102</span>
895 F 204/13	
<b>Verfügung</b>	
1 Folgendes Schreiben fertigen	
Auf das Schreiben des Vaters vom 10.02.2014, das den übrigen Beteiligten und der Sachverstan-	
2 Schreiben hinausgeben an	
Verfahrensbeistand des Betroffenen zu 1 Timm Kreyer	formlos
Jugendamt Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek	formlos
Mutter <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 40px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Walser	formlos
Vater Stefan Alban Walser	formlos
Sachverständige Dr. med. Chantal Mohsenian	formlos
<span style="font-family: cursive; font-size: 1.2em;">} übrige Zt. mit φ SS des KV v. 10.2.14 Cau(.)</span>	
3 Diese Verfügung zur Akte nehmen	
4 <b>Vermerk: Frau Ladewig teilte telefonisch mit, eine konkrete Einrichtung zur möglichen Unterbringung der beiden größeren Kinder liege weiterhin nicht vor.</b>	
4 Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zur Frist in der Akte	
<span style="font-family: cursive; font-size: 1.5em; display: inline-block; vertical-align: middle;">an</span> <b>Dr. Groth</b> Richterin am Amtsgericht	
<span style="font-family: cursive; font-size: 1.5em;">m 2</span>	

Bild 4: Blatt 103 der Akte 895 F 204/13 - 4 Vermerk: Frau Ladewig teilte telefonisch mit

Der Vermerk unter Nr. 4 war uns Eltern nicht mitgeteilt worden! Vermerkt und mit Unterschrift von RichterIn Fr. Dr. Groth ist damit dokumentiert, dass RichterIn Fr. Dr. Groth über die Kinderheimsuche ab 10.02.2014 Bescheid wusste!

Wie oft möchten Sie – die Abteilung 895 des Amtsgerichts HH-Barmbek und Sie Herr Amtsleiter Dubbel-Kristen – noch über gerichtsfeste Beweise hinwegsehen? Verhalten Sie sich in anderen Verfahren genauso?

**Antrag zum Vermerk vom 10.02.2014:**

6. Es wird beantragt festzustellen, dass RichterIn Fr. Dr. Groth spätestens ab 10.02.2014 in Kenntnis der Kinderheimsuche war.
7. Es wird beantragt festzustellen, dass RichterIn Fr. Dr. Groth Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB und § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB iVm § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB iVm § 239a StGB bzw. § 239b StGB hatte.

Begründung zu Antrag 6 und 7:

Es besteht Feststellungsinteresse.

Bislang kann ich nur die vollkommene Ignoranz richterlicher Tätigkeit im Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip wahrnehmen. Mit diesen Anträgen in Verbindung der hier eingereichte Strafanzeige (vgl. § 158 StPO), die Sie an die zuständige Ermittlungsstelle zu leiten haben, muss sichergestellt sein, dass zu den Tatbeständen §§ 13ff, 25ff, 89c, 129, 129a, 138, 235, 236, 238, 239, 239a, 239b, 240, 263, 266, 331ff StGB und anderen hinreichend ermittelt wird. Formelle Rechtskraft, mit der Rechtsbeugungstatbestände aufrecht erhalten bleiben und die u.a. zu fortgesetzter Nötigung und Nachstellung anleiten sind aufzuheben.

8. **Beweisantrag:** Es wird beantragt, die Akten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg, beizuziehen und mich unmittelbar sofort über den Eingang zu informieren, damit ich Akteneinsicht nehmen kann.

Begründung zu Antrag 6 bis 8:

Zu fortgesetzter Nötigung (§ 240 StGB) und weiterer Nachstellung (§ 238 StGB) ist Ihnen am 30.07.2023 hinreichend vorgetragen worden, u.a. mit den Aufhebungsbeschlüssen zu Pfändungsmaßnahmen. Die FHH, vertreten durch Hrn. Peter Tschentscher, vertreten durch Fr. Anke Jungblut, Leiterin des Fachamts Jugend- und Familienhilfe behauptet vollkommen ohne Rechtsgrundlage, dass die Kostenbeitragsbescheide zu privat-rechtlichen Schuldverschreibungen der FHH, vertreten durch Hrn. Peter Tschentscher, ihre Gültigkeit hätten! Auf mein Schreiben vom 30.07.2023 wird Bezug genommen; das ist über 1,5 Jah-

re her! Herr Peter Tschentscher ist unmittelbar über seine Senatskanzlei informiert und handelt durch unterlassen, u.a. ist noch nicht einmal ein Aktenzeichen der Senatskanzlei vergeben. Kostenbeitragsbescheide zu nichtigen Verträgen zwischen Fr. Verena Domsch und ihren Kinderverwahranstalten ab 24.02.2014 sind nichtig. Auf die DSGVO wird hingewiesen; und durch – auch Ihr – richterliches Unterlassen haben sich Weiterungen ergeben. Auf Art. 6 Abs. 1 GG wird hingewiesen und Ihnen gerne zitiert:

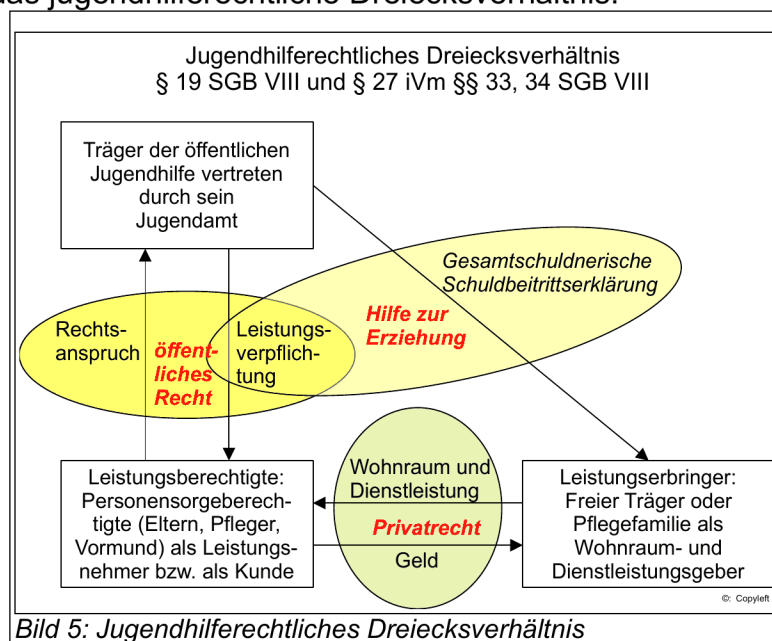
*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*

Es steht keinem Richter zu, durch Unterlassen die Gruppen Ehe und Familie Zerstörungsmaßnahmen auszusetzen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden; vgl. § 31 Abs. 1 BVerfGG. Darum weise ich Sie auf BVerfG 1 BvR 289/56 vom 07.05.1957 (= BVerfGE 6, 386) in Verbindung mit BVerfG 1 BvL 4/54 vom 17.01.1957 (= BVerfGE 6, 55) hin, bei denen es nur um staatliche Störungsmaßnahmen und nicht wie hier um staatliche und von Richtern geleitete Zerstörungsmaßnahmen ging. Im Übrigen sind sogenannte Nicht-Aannahme- Entscheidungen nicht bindend.

Die ausgeübten aber dann aufgehobenen Pfändungsmaßnahmen haben die Zerstörung aller familiären Zahlungsinstrumente besorgt, mithin weitere Straftaten gegen meine Familie und mich besorgt. Auf den EU-Rahmenbeschlusses 2001/413/JI und die nachfolgende EU-Richtlinie 2019/713 vom 17. April 2019 wird erneut Bezug genommen.

Wieviele Straftaten, ausgelöst durch nichtige Privat-Verträge ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh möchten Sie als Richter noch anleiten und zulassen?

Sie missachten das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis:







**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg

W/JA 1 – AV  
Frau Domsch  
Schloßstraße 60  
22041 Hamburg

Fachamt Jugend- und Familienhilfe  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Bramfelder Chaussee 324  
22177 Hamburg  
Zentrale: 040 / 42881-4076

Ansprechpartner:  
Frau Ladewig  
Raum: 2  
Tel: 040 / 428 81-4088.  
Fax: 040 / 428 81-4258  
E-Mail: Christiane.Ladewig@wandsbek.hamburg.de

W/JA2-ASD1   
07.03.2014

**Bewilligungsbescheid**

für Walsler,

Sehr geehrte Frau Domsch,

Ihnen wird aufgrund ihres Antrags vom 24.02.2014 und des Beschlusses der Hilfeplankonferenz folgende Hilfe bewilligt:

Hilfen zur Erziehung (§27 SGB VIII) in Form von § 34 - stationäre Unterbringung gemäß SGB VIII.  
Die Leistung wird gewährt ab dem 24.02.2014.

Die Kosten der Hilfe setzen sich wie folgt zusammen:

		monatlicher Zahlbetrag (ggf. anteilig)*
	Ab 24.02.2014 bis 28.02.2014	3.216,64€
Kostensatz pro Einheit:	114,88€	
Einheit:	Tag	
		monatlicher Zahlbetrag (ggf. anteilig)*
	Ab 01.03.2014	3.561,28€
Kostensatz pro Einheit:	114,88€	
Einheit:	Tag	
Seite 1 von 2		
Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 bis 11.00 Uhr und Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr	Vertriebsmittel HVV Busse 6, 173, 277, 287 Poststelle Bremer Chaussee	

Bild 6: Bewilligungsbescheid Seite 1, Zahlungen zu Verträgen von Fr. Domsch ab 24.02.2014

Am 24.02.2014 hatte Fr. Domsch keinerlei Antragsrechte, insbesondere hatte sie nie alleinige Antragsrechte und war nie alleine Personensorgeberechtigte! Der Verwaltungsakt zu den Inobhutnahmen der Frau Christiane Ladewig war schon rechtswidrig und stellt für Richter offensichtlich kein Hindernis dar, dass Fr. Ladewig genau dazu weitere Verwaltungsakte zu Sozial-/Steuergeldern begehen konnte!

5

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Jugend- und Familienhilfe Allgemeiner Sozialer Dienst WJA2-ASD

\* Der Zahlungsbetrag weist die Höhe für einen vollständigen Leistungszeitraum (Monat bzw. Woche) aus. Sofern die Leistung nicht für einen vollständigen Leistungszeitraum gewährt wird, wird der (monatliche bzw. wöchentliche) Zahlungsbetrag anteilig gezahlt.

Die Leistung wird erbracht durch:

Familiengruppe Claussen Kinderhaus Wiedenloh  
Wiedenloh 1.  
25767 Bunsloh

Die Zahlung erfolgt an den Leistungserbringer.

Mit freundlichem Gruß  
*[Handwritten Signature]*

Der Bescheid wurde von einer Datenverarbeitungseinrichtung gedruckt. Er ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der obengenannten Dienststelle Widerspruch einlegen.

*[Handwritten Mark]*

*[Handwritten Signature]*

Bild 7: Bewilligungsbescheid Seite 2; Zahlungen zu Verträgen von Fr. Domsch ab 24.02.2014

Die von mir gestellten Anträge sind rechtmittelfähig zu bescheiden.

Verfahrensrechtliche Auslegungen, mit dem Grundrechte und Grundrechtsträger entsorgt werden, damit zu nichtigen Verträgen weitere Straftaten besorgt werden können, sind rechtswidrig. Da bislang erkennbar kein solch nichtiges Verfahrensrecht (vgl. BVerfGE 6, 386 iVm BVerfGE 6, 55) vorliegt, ist die richterliche Auslegung offensichtlich falsch.

Zu nichtigen Verträgen kann es keine gesamtschuldnerischen Schuldbestimmungen geben. Die Gelder sind von allen privaten Zahlungsempfängern, u.a. Kinderhaus Wiedenloh, Wiespahl gGmbH, etc. zurückzufordern, da dazu kein Eigentum erworben werden kann. Das Kinderhaus Wiedenloh hat mit Wissen um die Rechtswidrigkeit die Gelder angenommen und kann sich nicht auf gutgläubige Annahme berufen. Straftäter sind vom Eingriff in Hamburgs Steuereinkasse abzuhalten und nicht dahingehend zu weiterem Eingriff anzuleiten.

Da zu nichtigen Verträgen kein gesamtschuldnerischer Schuldbestimmungen erklärt werden kann, sind solche Verwaltungsakte nichtig. Folglich kann dazu auch kein Kostenbeitragsbescheid rechtmäßig sein; schon gar nicht darf dazu gepfändet werden. Das hat Hamburg aber getan und dies mit aktivem Wissen von Hr. Tschentscher und Richter Fr. Schlopke-Beckmann!

Die fehlende Kassensicherheit Hamburgs ist nicht durch weitere richterliche Missachtung zu Grund- und Menschenrechten oder durch richterliche Untätigkeit zu sanieren.

Sie, die Richter, haben keine Lebensläufe meiner Kinder, meiner Frau oder mir so zu manipulieren, als wäre deren Aufenthalt ab 24.02.2014 in privaten Kinderverwahranstalten, mit denen weder meine Frau noch ich Verträge abgeschlossen haben, rechtmäßig gewesen.

Über die inhaltliche Verbindlichkeit, also die materielle Rechtskraft, zu Privat-Verträgen des Kinderhauses Wiedenloh ab 24.02.2014 ist bislang nicht entschieden, obwohl dies nach § 1666 Abs. 1 und 3 BGB notwendig war und wegen der anhaltenden Weiterungen iVm Verletzungen von unter anderem Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1-3, Art. 19 Abs. 1, 2 und 3 GG noch immer notwendig ist.

Unser elterlicher Widerspruch macht diese Verträge ab 24.02.2014 nichtig, aber das wird weder von Hamburg noch durch Richter beachtet: Materielles Recht wird unzulässig ausgeblendet, Grundrechte werden ignoriert und Kinder zu Vertrags-, Verwaltungs- und Verhandlungsobjekten degradiert! Richter haben kein Verfahrensrecht dahingehend zu missbrauchen, Grundrechtsträger durch das Schweigen der Ämter oder durch Nicht-Entscheidung zu betrügen. Damit ist auch das Feststellungsinteresse hinreichend begründet.

Achtungsvoll,



Stefan Walser